



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.3

BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT

Herrn B.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
26.06.2023

Beantwortung der Einwohneranfrage - Ökologische Bestattungsformen für Eisenach (EAF-0139/2023)

Sehr geehrter Herr B.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die Bestattungsart „Reerdigung“ kann nicht eigenverantwortlich durch den Friedhofsträger eingeführt werden. Zunächst müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Landesebene geschaffen werden, in dem das Thüringer Bestattungsgesetz eine Änderung erfährt und die „Reerdigung“ bspw. als Form der Erdbestattung anerkannt würde.

zu 2.

Der zuständige Fachdienst hat sich bereits mit der Thematik „Reerdigung“ auseinandergesetzt. Auch wurde unverbindlich Kontakt zum Anbieter „Meine Erde“ aufgenommen und grundsätzliches Interesse bekundet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi 7:00 – 13:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.